



Vertrauenshaftung

- BGE 105 II 75 ff.
- BGE 120 II 331 ff.
- BGE 130 III 345 ff.
- BGer 4A_306/2009 vom 8. Februar 2019

27. März 2020

Hans-Ueli Vogt

Allgemeines



- Rechtsgrundlage
 - Art. 2 Abs. 1 ZGB
 - Verallgemeinerung der Grundsätze zur *culpa in contrahendo*
- anwendbare rechtliche Bestimmungen: Einordnung zwischen Vertrag und Delikt
- (positiver) Vertrauensschutz und (negative) Vertrauenshaftung (oder: Vertrauenshaftung im weiteren und im engeren Sinn)
- Rechtsfolge der Vertrauenshaftung (im engeren Sinn): Schadenersatz
- Haftung aus erwecktem Konzernvertrauen und andere Rechtsgrundlagen einer Haftung der Konzernmuttergesellschaft für Verbindlichkeiten einer Tochtergesellschaft
- Vertrauensschutz im öffentlichen Recht

Voraussetzungen (I/II)



1. Erwecken von Vertrauen: Vertrauenstatbestand
 - a) bestimmte, konkrete Erwartungen begründendes Verhalten: Vertrauenstatbestand
 - b) Zurechenbarkeit des Vertrauenstatbestandes gegenüber dem durch ihn Verpflichteten
 - c) Ausrichtung des Vertrauenstatbestandes auf den Vertrauenden
2. Berechtigtes Vertrauen
3. Enttäuschung des Vertrauens: Verletzung der durch das Erwecken berechtigten Vertrauens begründeten Pflichten
4. Disposition aufgrund des Vertrauens



Voraussetzungen (III/II)



5. Schaden
6. Adäquater Kausalzusammenhang
7. Verschulden
8. Exkurs: rechtliche Sonderverbindung?